

Allgemeine bauaufsichtliche **Zulassung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-51/15

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3500

Antragsteller:

Poujoulat GmbH Johann-Philipp-Reis-Straße 6 55469 Simmern

Zulassungsgegenstand:

Wanddurchführung KTM DSK

Geltungsdauer

03.12.2015

vom: 3. Dezember 2015 bis: 14. April 2020

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr Z-7.4-3500 vom 27. Juli 2015.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3500

Seite 2 von 6 | 3. Dezember 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3500

Seite 3 von 6 | 3. Dezember 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente "KTM DSK" zur Herstellung einer Wand und Deckendurchführung von Abgasanlagen. Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von doppelwandigen metallischen Abgasanlagen durch Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann. Das doppelwandige Abgasrohr DSK hat einen Nenndurchmesser von 130 bis 250 mm, die Dicke der Dämmstoffschicht des Rohres beträgt 25 mm. Die Dicke der Dämmschicht des Durchführungselementes beträgt mindestens 120 mm.

An die Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Bauelemente dürfen eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen angrenzenden Bauteile die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1:

Einsatzbereich	Gesamtlänge der	Wand-Deckenaufbau			
	Durchdringung [mm]	Dicke der Dämmstoff- schichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)		
Wände und Decken	≤ 500	≤ 500	≥ 0,035		

Der Einsatz der Bauteile befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauelemente

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauelemente für das doppelwandige Rohr

Die Durchführungselemente für das doppelwandige Rohr bestehen jeweils aus

- a) dem Dämmblock aus Mineralfaserdämmstoff mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4¹ entsprechend dem Zertifikat 0751-CPR.2-003.0-03 nach EN 14303:2009+A1:2013 mit einer Dichte von 90 kg/m³ mit einem runden Ausschnitt von 255 mm zur Aufnahme des doppelwandigem Abgasrohres. Form und Maße sind den Angaben der Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.
- b) einer quadratischen Blende aus Vermiculit zur Abdeckung der Innenseite der Durchführung, die mindestens 110 mm größer ist, als die Außenmaße des Durchführungselementes.
- c) einer quadratischen Blende aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Außenseite der Durchführung, die mindestens 100 mm größer ist, als die Außenmaße des Durchführungselementes.

DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3500

Seite 4 von 6 | 3. Dezember 2015

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Details zu den Materialangaben der genannten Baustoffe sind beim DIBt hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig entsprechend den beim DIBt hinterlegten Angaben herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3500

Seite 5 von 6 | 3. Dezember 2015

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1 a)	Dämmschale	CE-Kennzeichnung		Zertifikat 0751-CPR.2-003.0-03
		Baustoffklasse A1,		DIN 4102-4
		Dichte		90 Kg/m ³
2.1 b)	Vermiculiteplatte	CE-Kennzeichnung	bei jeder	Zertifikat
			Lieferung	0751-CPD-2-033 0-01
		Baustoffklasse A1,		DIN 4102-4
		Dichte		60 Kg/m ³
2.1 c)	Stahlplatte	Abmessungen		Abschnitt 2.1 c)

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände und Decken darf durch den Einbau der Durchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wände und Decken können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3500

Seite 6 von 6 | 3. Dezember 2015

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Durchführung eine Auswechselung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechselung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Durchführung in der Wand bzw. Decke ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.

Der äußere Abschluss ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 500 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau des Durchführungselementes muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Rudolf Kersten Beglaubigt Referatsleiter

Wanddurchführung KTM DSK

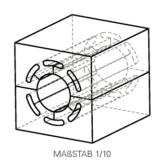
Anlage 1

1.7.4-51/15

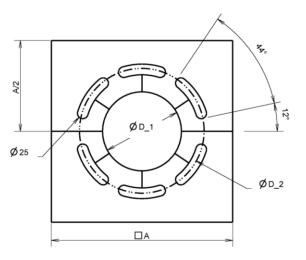
Z98969.15

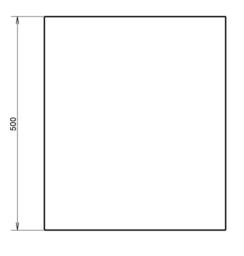
	NOMENKLATUR							
REP	Mg	Komponentnamen	Artikel Nr	Masse (KG)				
1	2	130617_COQUILLE_DSK	130617_08	Wolle_90	3,1			

REFERENZ	А	D_1	D_2
130617_COQUILLE_130DSK	425	185	290
130617_COQUILLE_150DSK	445	205	310
130617_COQUILLE_160DSK	455	215	320
130617_COQUILLE_180DSK	475	235	340
130617_COQUILLE_200DSK	495	255	360
130617_COQUILLE_250DSK	545	305	410

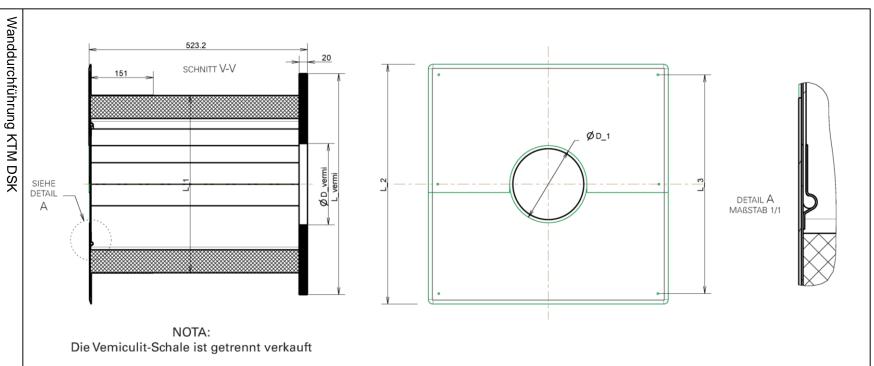


no	03-FEB-15	1					BIRAUD Florian (f.biraud@poujoulat.fr)		
Revision	03-FEB-15	1	Erster Plan			BIRAUD Florian (f.biraud@poujoulat.fr)			
	DATUM	REF		BESCHREIBUNG ()				ner	
	Blecharbeit-Blechverarbeiterung 0,75/m mit minimaler Toleranz ±0,5		Allgemeine T ISO 2768-mi Schweißprozess - Klas	K Norme	Poujoulat Poujoulat		DATEINAME 130617_ENS_COQUILLE_DSK		
nze	Maße () sind Maße für Info ohne Toleranz		> 315	± 3			BEARBEITERUNG -		
Toleranze			30 zu 315	± 2					
	Winkeltoleranze ± 2° bis 3°		< 30	± 1	Maßstab	4	FORMAT	QUANTITÄT	
			Scheißpunk: 1 Punkt	= ungefähr Ø 2,5	1/5		A3	1	
BEZI	BEZEICHNUNG				Entv	vicklung	STOFF _	MASSE (Kg) 6,2	
	Gruppe _Speziale Isolierungsmanchette Version 1						PLAN NR 130617_00	BLATT NR 1/1	









REFERENZ	D_1	L_1	L_2	L_3	D_Vermi	L_Vermi
130617_KTM_DEUTSCHLAND_130DSK	185	426,2	574,6	524,6	195	530
130617_KTM_DEUTSCHLAND_150DSK	205	446,2	594,6	544,6	215	550
130617_KTM_DEUTSCHLAND_160DSK	215	456,2	604,6	554,6	225	560
130617_KTM_DEUTSCHLAND_180DSK	235	476,2	624,6	574,6	245	580
130617_KTM_DEUTSCHLAND_200DSK	255	496,2	644,6	594,6	265	600
130617_KTM_DEUTSCHLAND_250DSK	305	546,2	694,6	644,6	315	650

	NOMENKLATUR							
REP	Mg	Komponentnamen	Artikel Nr	Werkstoff	Masse (KG)			
1	2	130617_COQUILLE_DSK	130617_08	Wolle_90	3,1			
2	1	130617_HALBPLATTE_1_DSK	130617_02	W.Nr. 1.4301 12/10	1,51			
3	1	130617_HALBPLATTE_2_DSK	130617_02	W.Nr. 1.4301 12/10	1,51			
4	1	130617_VERMICULITSCHALE_DSK		Vermiculit	3,01			
5	1	130617_TEIL_PLATTE_MENBRAN_DSK	130617_10	_	3,7			

L C	03-FEB-15	1		BIRAUD Florian (f.biraud@poujoulat.fr)				
Revision	03-FEB-15	1		BIRAUD Florian (f.biraud@poujoulat.fr)				
	DATUM	REF		BESCHREIBUI	NG ()		Zeichner	
	Blecharbeit-Blechverarbeiterung 0,75/m mit minimaler Toleranz ±0.5 Allgemeine Toleranze ISO 2768-mK Norme Schweißprozess - Klasse B NF E 86-050				DATEINAME 130617_KTM_DEUTSCHLAND			
nze	Maga () aind Maga für	AA-0- 0-i		± 3	Poujoulat		BEARBEITERUNG -	
Toleranze	Maße () sind Maße für Info ohne Toleranz		30 zu 315	± 2				
	Winkeltoleranze ± 2° bis 3°		< 30	± 1	Maßstab	74	FORMAT	QUANTITÄT
			Scheißpunk: 1 Punkt	= ungefähr Ø 2,5	1/5		A3	
BEZ	BEZEICHNUNG					vicklung	STOFF _	MASSE (Kg) 15,9
	PROTOTYP KTM DEUTSCHLAND GRUPPE						PLAN NR 130617_00	BLATT NR 1/1

Anlage 2

1.7.4-51/15

Z98969.15

